

**Satzung von  
ARCHAEOMARE  
Institut für maritime und marine Forschungen e. V.**

## **Satzung von ARCHAEOMARE Institut für maritime und marine Forschungen e. V.**

### *§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen: „ARCHAEOMARE - Institut für maritime und marine Forschungen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
- (3) Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr, mit Rechenschaftslegung bis zum 01.03. des Folgejahres.

### *§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Instituts*

- (1) Zweck des Instituts/des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, insbesondere der Unterwasserarchäologie und Meeresforschung als Wissenschafts- und Forschungsdisziplin.
- (2) Die Tätigkeit des Instituts ist auf die nationale und internationale Erforschung der Meere und Binnengewässer gerichtet. Insbesondere sieht das Institut seine Aufgabe in einer gezielten Meeresforschung mit unterwasserarchäologischen, marinehistorischen sowie marinegeologischen und –biologischen Fragestellungen. Das Institut unterstützt mit seiner Arbeit Behörden, Museen und andere öffentliche Institutionen. Über Arbeitsergebnisse seiner Tätigkeit informiert das Institut die Öffentlichkeit und die Fachwelt über die Medien und Beiträge in Fachpublikationen.
- (3) Die Mitarbeiter des Instituts arbeiten nach den höchsten wissenschaftlichen Standards und sind bemüht, diese ständig zu erweitern. Sie verfügen über die entsprechenden wissenschaftlichen und berufsgenossenschaftlichen Qualifikationen.

### *§ 3 Selbstlosigkeit*

- (1) Das Institut ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen dienen ausschließlich projektgebundenen Zielen.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Instituts können werden:

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jeder Verein, Institution oder jede juristische Person werden, die den Zweck des Instituts unterstützt und die Satzung sowie die darauf basierenden Beschlüsse und Ordnungen anerkennt. Jede juristische Person und jeder nicht rechtsfähige Verein hat einen festen Vertreter zu benennen, der sie im Institut e.V. vertritt.

(3) Über die Aufnahme von nicht rechtsfähigen -, rechtsfähigen Vereinen und Institutionen sowie anderen juristischen Personen als ordentliche Mitglieder ins Institut e.V. entscheidet der Vorstand.

(4) Als außerordentliches Mitglied können Förderer des Instituts aufgenommen werden. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein. Sie unterstützen die Tätigkeit des Instituts mit Spenden, freiwilligen Beiträgen oder fördern die Meeresforschung anderweitig.

(5) Personen, die innerhalb der Tätigkeit für die Meeresforschung besondere Verdienste erworben haben, können von der Jahresdelegiertenversammlung (Mitgliederversammlung) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod des Mitglieds, Streichung der jeweiligen Vereine, Institutionen und juristischen Personen
- Ausschluss
- Austritt

(8) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen Satzung, Beschlüsse und Ordnungen des Instituts verstößt und gegen die Interessen des Instituts verstößt.

(9) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Instituts. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen, Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich erfolgen. Wird der Einspruch abgelehnt, entscheidet die Jahresvollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

(10) Über Ausschluss von Vereinen, Institutionen oder juristischen Personen entscheidet ebenfalls der Vorstand..

#### § 5 Finanzierung

Zur Deckung der laufenden Kosten werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, die in einer Finanzordnung festgehalten werden. Zur Finanzierung von Projekten bemüht sich das Institut e.V. um öffentliche Förderung und Aufträge. Kommerzielle Aufträge werden nur übernommen, wenn sie der Meeresforschung unter den üblichen wissenschaftlichen Standards und der Satzung entsprechen. Ehrenmitglieder sind von den Beitragspflicht befreit.

### § 6 Organe

Die Organe des Instituts sind :

- der Vorstand (Institutsleitung)
- die Jahresvollversammlung (Mitgliederversammlung)
- der wissenschaftlich - technischer Beirat

### § 7 Vorstand des Instituts

- (1) Der Vorstand des Instituts besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Jahresvollversammlung (Mitgliederversammlung) aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden.
- (2) Es sind dies im Einzelnen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarisch tätigen Nachfolger aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder. Tritt der Vorstandsvorsitzende vorzeitig von seinem Amt zurück, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter auch der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- (5) Eine Beschlussfassung kann auch über den schriftlichen Wege erfolgen.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vereinsämter ist nicht zulässig.

### § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vorstandes muss durch jeweils mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen, wenn Rechtsgeschäfte einen Wert von 1000 € übersteigen.
- (2) Der Vorstand hat weiterhin die Aufgabe, die wissenschaftlichen Aktivitäten zu koordinieren. Dazu gehören insbesondere:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen.
  - Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Zusammenarbeit mit Behörden und wissenschaftlichen Institutionen.
- Die Organisation für Projekte zur Meeres- und Gewässerforschung.
- Die Sicherstellung höchster wissenschaftlicher Standards in der Forschung.
- Vorschlag der Mitgliedern für den wissenschaftlich technischen Beirat

- Die Darstellung der Forschungsergebnisse in Publikationen und Berichten in den Medien.
- (3) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

#### § 9 Jahresvollversammlung (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Jahresvollversammlung soll bis zum 31.12. eines jeden Jahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden. Zur Jahresvollversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung eingeladen werden. Nachträge zur Tagesordnung sind in begründeten Fällen bis zur Eröffnung der Jahresvollversammlung möglich.
- (2) Die Jahresvollversammlung (Mitgliederversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Vorstandes.
  - Überprüfung der Haushaltsführung des Vorstandes. Sie wählt hierzu für die jeweils folgende Versammlung zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder.
  - Wahl des Vorstandes.
  - Berufung von Mitgliedern in den wissenschaftlichen Beirat.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Beschlussfassung über langfristige Projekte und deren Finanzierung.
  - Beratung über einen gemeinsamen Jahresplan.
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Instituts.
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Jahresvollversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Jahresvollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder, die Auflösung des Instituts erfordert eine Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder.

#### § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse des Vorstandes und der Jahresvollversammlung (Mitgliederversammlung) sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

#### § 11 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder des Instituts

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt
  - an der Willensbildung im Institut durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes mitzuwirken
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - die Interessen des Instituts und der Meeresforschung zu fördern,
  - die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Instituts zu befolgen,
  - sich an nationales und internationales Recht zu halten
  - mit Vermögen und Technik des Instituts sparsam und pfleglich umzugehen und es vor Verlust und Schaden zu bewahren.

- jede Veränderung der hinterlegten Personaldaten dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Das Institut hat alle Rechte an Erkenntnissen, die seine Mitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit erlangen. Über Veröffentlichungen entscheidet der Vorstand, wobei Erstentdecker- und Bearbeitungsrechte gewahrt bleiben.

#### *§ 12 Wissenschaftlicher Beirat*

Durch die Mitglieder können Personen für den wissenschaftlichen Beirat vorgeschlagen werden, die durch die Jahresvollversammlung berufen werden können. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten über besondere Verdienste in der Forschung verfügen. Der Beirat sollte aus mindestens 5 Personen bestehen. Es kann sich bei diesem Personenkreis auch um externe Personen handeln. Sie beraten das Institut e.V. bei der Beantragung und Durchführung von Projekten und wirken als Kontrollinstanz bei der Wahrung des wissenschaftlichen Standards.

#### *§ 13 Ordnungen des Instituts mit Verbindlichkeit für die Mitglieder*

- (1) Zur Gewährleistung einer koordinierten Arbeit werden folgende Ordnungen erstellt:
- Projekt-, Personal- und Finanzplanung
  - Planung einzelner Projekte
  - Tauchordnung
  - Technikordnung
- (2) Solange diese Ordnungen nicht bestehen, gelten die üblichen wissenschaftlichen Standards,
- (3) berufsgenossenschaftliche Richtlinien und die national bzw. international geltenden Gesetze.

#### *§ 14 Schlussbestimmung*

- (1) Bei Auflösung des Instituts kann nur in einer Vollversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht anders beschlossen, wird der Vorstand zum Liquidator ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidation bestimmt das BGB, § 47 ff. Gleiches gilt, wenn das Institut aus sonstigen Gründen aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Instituts/des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein des Meeresmuseums Stralsund, soweit dieser zum Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt ist. Bei fehlender Anerkennung der Gemeinnützigkeit des oben genannten Fördervereins fällt das Vermögen des Instituts an das Land Mecklenburg-Vorpommern, dass es unmittelbar und ausschließlich im Rahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Förderung des Naturschutzes und wissenschaftlicher Einrichtungen sowie des Tauchsportes im Lande Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.